

Band 826/Ja

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Donnerstag, 28. April 1977, um 9.01 Uhr
(192. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 175. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

JustOSekr. Janetzko und JustAss. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend, RAe.

Dr. Holoch (als Vertreter für RA Schwarz),
Schnabel, Eggler, Schlaegel und Grigat.

- Die Vertretung von RA Schwarz durch
RA Dr. Holoch wird genehmigt -

Der Vorsitzende verkündet folgendes U r t e i l :

IM NAMEN DES VOLKES !

1. Die Angeklagten Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe sind schuldig, folgende Taten jeweils gemeinschaftlich begangen zu haben:
 - a) 3 tateinheitliche Morde in Tateinheit mit 6 versuchten Morden,
 - b) einen weiteren Mord in Tateinheit mit einem versuchten Mord,
 - c) in zwei Fällen jeweils einen versuchten Mord,
 - d) in einem Fall zwei tateinheitliche versuchte Morde,

Band 826/Ja

- e) in einem weiteren Fall 23 tateinheitliche versuchte Morde,
 - f) in sämtlichen Fällen zugleich eine tateinheitlich herbeigeführte Sprengstoff-Explosion.
2. Außerdem sind schuldig:
- a) der Angeklagte Baader zweier versuchter Morde,
 - b) der Angeklagte Raspe zweier tateinheitlich begangener versuchter Morde,
 - c) die Angeklagte Ensslin eines versuchten Mordes,
 - d) in den Fällen a) bis c) jeweils in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.
3. Jeweils in Tateinheit mit den unter 1.) und 2.) angeführten Taten sind die Angeklagten schuldig, eine kriminelle Vereinigung gebildet zu haben.
4. Jeder der drei Angeklagten wird zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.
5. Die in der Anlage in den Listen I bis XL aufgeführten Gegenstände werden eingezogen.
6. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Nach der Verlesung der Urteilsformel gibt der Vorsitzende folgenden Hinweis:

Wie sich aus der soeben verlesenen Urteilsformel in Verbindung mit den noch bekanntzugebenden Urteilsgründen ergibt, beläßt es der Senat bei der in der Hauptverhandlung vom 19. Mai 1976 vorgenommenen Beschränkung der Strafverfolgung

auf die Straftaten im Zusammenhang mit der Festnahme der Angeklagten, mit Sprengstoffanschlägen an den noch zu nennenden Orten und mit dem Vorwurf der kriminellen Vereinigung (§ 154 a StPO).

Sodann wird folgender Beschluß verkündet:

Die Untersuchungshaft des Angeklagten Baader aus dem Haftbefehl vom 6. Mai 1974, der Angeklagten Ensslin aus dem Haftbefehl vom 6. Mai 1974 und des Angeklagten Raspe aus dem Haftbefehl vom 9. April 1974

hat fortzudauern,

doch beschränkt sich der dringende Tatverdacht auf den Umfang der Verurteilung.

Gründe:

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem Urteil. Die in den Beschlüssen genannten Haftgründe bestehen fort.

=====

Der Vorsitzende gibt nunmehr die wesentlichen Urteilsgründe bekannt.

Die Bekanntgabe der wesentlichen Urteilsgründe wurde durch eine Pause von 10.50 - 11.15 Uhr unterbrochen.

Rechtsmittelbelehrung wurde erteilt unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Angeklagten bei der Verkündung des Urteils nicht anwesend waren.

Daraufhin wurde die Verhandlung vom Vorsitzenden um 11.47 Uhr geschlossen.

hy.

Janeth
Just. Sekr.

Das Protokoll wurde am 19. 9. 1977 fertiggestellt.

hy.

Siegel des Oberlandesgerichts Stuttgart am 7. März 1978
zur Anfertigung von Fotokopien gelöst.

Am 7. März 1978 nach Prüfung und Versiegelung wieder
geschlossen.

Karlsruhe, den 7. März 1978

